

Holzen während der Brutzeit – was tun?

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über Jagd und Vogelschutz (<http://bit.ly/2m-FaCr4>). Da besagen § 31 und § 50 folgendes:

§ 31. 1 Das Einfangen und Erlegen von geschütztem Wild, das vorsätzliche Zerstören von Nestern und Bruten des Jagdgeflügels während der Brutzeit sowie das Ausnehmen der Eier desselben sind verboten.

§ 50. 1 Die geschützten Vögel dürfen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen gestatten, weder gefangen noch getötet, noch feilgeboten, veräussert oder erworben, noch der Eier oder Jungen beraubt werden. Widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung ihrer Nester während der Brutzeit ist strafbar.

Jede heimische Vogelart ist entweder Jagdgeflügel oder geschützt (vgl. § 27, unten); d.h. es ist egal, welche Arten am Brüten sind.

Wichtig und vermutlich am schwierigsten nachzuweisen ist das «vorsätzliche» Zerstören. D.h. die entsprechende Institution, welche häckselt, fällt oder sonstwie zerstört, muss informiert sein über die Bruten, diese müssen nachgewiesen werden können. Wird trotz Information am Zerstören festgehalten, kann bei der Polizei Anzeige erstattet werden.

Obwohl das wohl immer wieder vorkommt, ist uns bisher kein Fall erfolgreicher Verhinderung bekannt. Hauptproblem ist, dass wir meist erst im Nachhinein (wenn die Bäume schon gefällt sind) informiert werden. Und dann ist der Nachweis des Vorsatzes

eben kaum mehr zu erbringen. Es wäre natürlich sehr wünschenswert, wenn mit frühzeitiger Information solche Fälle verhindert werden können. Wir gehen davon aus, dass die meisten Fälle nicht Folge böser Absicht, sondern nur Folge mangelnder Information sind. Entsprechend wichtig wäre es, dass die engagierten Leute vor Ort, die Bruten möglichst dokumentieren, die lokalen Behörden informieren und - falls das nicht hilft - dann eben auch Anzeige erstatten. Damit Präzedenzfälle geschaffen werden und damit hoffentlich zukünftig solche Zerstörungsaktionen verhindert werden können.

§ 27. 1 Es gelten als

a. jagdbare Tiere:

1. Rehe und Wildschweine mit den Ausnahmen in lit. b Ziff. 3,
2. Hasen, wilde Kaninchen, Eichhörnchen,
3. Füchse, Dachse, verwilderte Hauskatzen, Steinmarder,
4. Fasanenhähne,
5. Ringel- und Türkentauben,
6. Stockenten, Haubentaucher, Blässhühner,
7. Raben-, Saat-12 und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher;

b. geschützte Tiere:

1. Steinwild,
2. Gems- und Hirschwild (Rot-, Dam-, Sikawild),
3. Rehkitzze, Frischlinge (solange sie gesäugt werden) und die sie begleitenden Muttertiere,
4. Luchse, Wildkatzen, Fischotter, Biber, Igel, Wiesel, Edelmarder, Iltisse,
5. sämtliche in lit. a nicht aufgeführten Vogelarten, die in der Schweiz frei vorkommen.

